

Kultur der Grenzenlosigkeit

Alle sind eingeladen – auch zum Mahl des Herrn?

Offener Brief an die Landessynode der EKIR

(betr. die Vorlage des Ständigen Theologischen Ausschusses

„Darf die Kirche vom Mahl des Herrn ausschließen?“, LS 2004 Drucksache 25)

### **Anmerkungen aus theologischer Sicht**

[Da ich an dem Symposium am 24.5.04 in Düsseldorf leider nicht teilnehmen kann, erlaube ich mir ein paar Hinweise in schriftlicher Form:]

Zunächst ist die Tendenz der Vorlage zu begrüßen, die Teilnahme zum Herrn nicht von menschlichen oder allzumenschlichen Zulaßbedingungen abhängig zu machen. Es wäre ein fatales Mißverständnis, unter Absehung von der heilsstiftenden Wirkung des Abendmahls in seinem Vorfeld versöhnte Einigkeit in Glauben und Lebenspraxis zu fordern. Außerdem ist die Tendenz zu unterstützen, das kirchenrechtliche Instrumentarium durch seelsorgerliche Maßnahmen so weit wie möglich überflüssig zu machen. Als lutherischer Theologe sehe ich in der Kirchenzucht keine *nota ecclesiae* von außerordentlichem Rang, so daß ich mich nicht befugt fühle, den Streichungsbeschluß der Landessynode von 1996 zu Art. 26-30 KO (a.F.) zu kommentieren. Grundsätzlich halte ich es in Grenzfällen auch für möglich, daß sich eine (Landes-)Kirche in Ausnahmefällen gegen ihre eigenen Bekenntnisgrundlagen entscheidet, sofern sie dies in angemessener Schriftauslegung tut.

Die Grundsatzfrage „Darf die Kirche vom Mahl des Herrn ausschließen?“ ist dann keine rhetorische, sinnlose oder vorurteilsverhaftete Frage, wenn sie trotz des Votums, daß prinzipiell niemand vom Mahl des Herrn ausgeschlossen werden sollte, sich der kirchlichen Verantwortung der Sakramentsverwaltung bewußt bleibt. Die Kirche gibt ihre Identität preis, wo sie den Kern ihres Selbstseins verkennt oder vergeudet. D. Bonhoeffer hat (1937) vor der „billigen Gnade“ gewarnt, die darin liegt, daß das Sakrament zur Schleuderware verkommt: „Billige Gnade ist der Todfeind unserer Kirche ... Billige Gnade heißt Gnade als Schleuderware, verschleuderte Vergebung, verschleudertes Trost, verschleudertes Sakrament ...“ (so beginnt sein Buch *Nachfolge*, Kap. I.1 *Die teure Gnade*).

Im Mahl gibt sich Jesus Christus selbst: „er ist Geber und Gabe des Mahles“. Die Anwesenheit Christi im Mahl – sei sie real oder vermittelt durch seinen Geist gedacht – ist dabei die Voraussetzung dieser Feier (als Gemeinschaft *durch ihn* und *mit ihm*; denn deshalb „heißt das Abendmahl eine Gemeinschaft mit ihm; es ist nicht bloß zu seinem Gedächtnis ..., sondern es *ist* die Gemeinschaft“ S. Kierkegaard 1851 GW 27/29, S.39). Nur so ist der wirksame Zuspruch der Sündenvergebung möglich (der in der Tat ein ganz wesentliches Moment des Abendmahls – wenngleich nicht das einzige – darstellt).

Die Auferstehung Jesu als Grundlage christlichen Glaubens und Bekennens verbietet es, den Ort des Abendmahls mit der Grabstätte Jesu zu identifizieren und im Sinn des Jünglings am Grab Jesu zu behaupten: „Er ist nicht hier.“ (Mk 16,6) Tatsächlich ist Christus im Mahl anwesend, so daß es ein fataler Irrtum wäre zu behaupten, der Platz des Gastgebers bliebe leer (weshalb womöglich irgendein Gast an seine Stelle treten müßte – eine Art „Notmahl“ statt Gemeinschafts- und Freudenmahl). Die Leitung des Mahls vollzieht sich nicht als Usurpation aus Not, wie jenes Papier meint, sondern als autorisierte Vergegenwärtigung des Herrn im Handeln des Amtsträgers. Dieser repräsentiert den auferstandenen, erhöhten Herrn (nicht den irdischen Jesus, weshalb ohne weiteres auch eine Frau *in loco Christi* sprechen und agieren kann; vgl. auch Gal 3,28). Die Verantwortung der Kirche in ihrem Handeln zu reduzieren oder außer Kraft zu setzen, indem man behauptet, der Platz des Gastgebers bliebe leer, stellt eine falsche Schlußfolgerung aus einer falschen Voraussetzung dar. Letztere ist nachvollziehbar, da die Kontrolle des unangemeldeten Zugangs zum Abendmahl in der Tat schwierig ist und zudem die offene Einladung gegenüber kath. Kirchengliedern von einigen erwünscht wird – in fragwürdiger Antizipation eines leider noch nicht angemessen errungenen Konsenses mit der röm.-kath. Kirche. Eine derartige Voreiligkeit erschwert den ökumenischen Dialog, so daß jener „vorausseilende Ungehorsam“ den kath. Glaubensbrüdern und –schwestern vielleicht doch besser nicht nahegelegt werden sollte. Eine konfessionsoffene Einladung ist sakraments theologisch zwar nicht abwegig, bringt aber zumindest eine (aus unserer Sicht: die andere) Seite in gewisse seelsorgerliche und kirchenrechtliche Nöte. Doch ohne Not sollte man das nicht tun, so sehr auch der bisherige Zustand ökumenisch höchst unbefriedigend ist. Eine willkürliche Begrenzung der Zulassung zum Abendmahl muß jedenfalls ausgeschlossen sein. Dies aber nicht, weil der Platz des Gastgebers leer bliebe, sondern weil er durch Christus besetzt ist. Daher sind menschlich-allzumenschliche Restriktionen des Zugangs zum Mahl des Herrn unstatthaft (z.B. derart, daß nur Menschen bestimmter Rasse oder bestimmten Geschlechts zugelassen würden).

Davor bewahrt der in den Bekenntnisschriften der Reformation grundlegende (und nebenbei gesagt: *ad personam* auch sehr entlastende) Gedanke, daß der Amtsträger (die Pfarrerin / der Pfarrer) nicht aus eigener Vollmacht, Lust und Laune heraus agiert, sondern *als Repräsentant Christi* (darin und nur darin – nicht etwa in irgendeiner Delegation – liegt seine Vollmacht). Für die Reformatoren, allen voran Melanchthon, war hierfür der Bezug auf Lk 10,16 maßgebend (vgl. in den Bekenntnisschriften ApolCA 7+8 [Nr.29+47]; ApolCA 12 [Nr.40] sowie CA 28 u. ApolCA 28 [Nr.18]: Der ordinierte Amtsträger – sei es Pfarrer oder Bischof – handelt *vice Christi*). Christus spricht zu seinen Jüngern: „Wer euch hört, der hört mich“ (*ho akouon hymon emou akouei – qui vos audit, me audit*). Demnach vergegenwärtigt sich im Tun der Geistlichen nicht nur die Botschaft, sondern auch die Person Christi.

Im Abendmahl sollte deshalb die Epiklese nicht als Herabrufung des Geistes primär auf die Elemente (Brot und Wein als Gaben), sondern auf die Gemeinde und ihr voran auf den Amtsträger verstanden werden. Ein verantwortlicher Vollzug des Abendmahles setzt also voraus, daß der Amtsträger sich nicht in der Rolle des Jünglings am Grab versteht und denkt, der Gastgeber sei offensichtlich nicht hier (Mk 16,6), sondern daß er (vermittels des Hl. Geistes) sich autorisiert weiß, die Rolle des Gastgebers bewußt wahrzunehmen und d.h. *in*

*persona Christi* das Abendmahl zu verwalten. Verantwortlichkeit im Umgang mit den Sakramenten ist nur möglich im Horizont eines rechten Verständnisses des spezifischen Handelns der Ordinierten. Indem sie wissen, daß Christus, der Herr und Geber des Mahles (so das Papier richtig), als Gastgeber durch sie anwesend ist (was das Papier irrigerweise verschweigt und den Platz des Gastgebers fälschlich leer und unbesetzt sehen will), können sie mit ihrem Auftrag und ihrer Situation angemessen umgehen. Gehen sie jedoch davon aus, daß Christus fernab von ihnen residiert, aber niemals durch sie selbst Gestalt und Wirkung annimmt, haben sie sich in ihrem Amt selbst mißverstanden und können es nicht angemessen ausüben. Nur sofern sie ausblenden, daß in und durch sie Christus selbst zur Darstellung kommen soll (vgl. Lk 10,16; wohingegen es weniger falsche Bescheidenheit als falsche Überheblichkeit darstellt, wenn sie allein auf sich selbst blicken und eifrige Hüter des vermeintlich leeren Platzes Christi sein wollen), müssen sie davon ausgehen, daß das Mahl des Herrn eine offene, grenzenlose Veranstaltung ist. Dieser fundamentale Irrtum ist nicht ohne essentiellen Zusammenhang mit einem ungenügenden und im Kern verfehlten Amtsverständnis.

Jesus selbst hat zwischen seinem letzten Mahl und den Sünder- und Zöllnermahlfeiern (bei denen er meist nicht der Gastgeber war!) einen großen Unterschied gemacht, der im Blick auf das letzte Mahl in der Besonderheit der Selbsthingabe und des Todesbezuges liegt, während es in jenen vielfältigen Mahlfeiern nur („nur“!) um Sündenvergebung ging, die nicht auf das Leiden und Sterben Jesu bezogen war. Zum letzten Mahl war ganz bewußt und gezielt nur der engste Kreis der Jünger Jesu eingeladen. Judas nimmt nicht zu seinem Heil teil, sondern um als Verräter markiert zu werden (Gericht; daher wäre es ziemlich fatal, ausgerechnet mit Berufung auf Judas die Offenheit der Einladung zum Mahl begründen zu wollen). Was sich im letzten Mahl vollzieht, markiert die Vollendung der Innenperspektive des Lebens, Leidens und Sterbens Jesu, das am Ende als Einheit sichtbar wird. Diese Innenperspektive setzt die Zugehörigkeit zu Christus voraus und vertieft sie. Eine offene Einladung ist somit hier undenkbar, Ausdruck eines tiefen Mißverständnisses. Auch eine Kirche, die bewußt Kirche für andere sein will, wird sich im Blick auf den Umgang mit den Sakramenten höchste Disziplin und eine gewisse Zurückhaltung auferlegen.

Dennoch ist es nicht völlig falsch, wenn das Papier sagt, die Zulassung zum Mahl vollziehe sich „bedingungslos“ (vgl. „III Bedingungslos, aber nicht folgenlos“). Dabei sollte man sich jedoch vor einer moralisierenden Engführung hüten, als seien die ethischen Folgen wichtiger als das Empfangen im rechten Glauben (dieser Gefahr ist das Papier erlegen.) Beides gehört dazu, aber eben nicht in gleicher Weise. Die Bedingungslosigkeit des Zugangs darf auch nicht oberflächlich dahingehend mißverstanden werden, als hieße dies so viel wie „grenzenlos“ (vgl. III,3f). Keineswegs. Daher ist auch nicht ratsam, Selbstverantwortlichkeit (im Zugang oder Nicht-Zugang zum Mahl) an die Stelle von kirchlicher Disziplin setzen zu wollen. Der Appell an das eigne Gewissen und Gutdünken kann verantwortliches kirchliches Handeln nicht ersetzen, so wichtig (und mitunter auch richtig) die Gewissensentscheidung des Einzelnen auch sein mag. Die Kirche kann sich von ihrer Verantwortung nicht dispensieren, indem sie ihr Amts- und Sakramentsverständnis nivelliert. Nachdem man nun aber kaum zu einer formellen Anmeldung zum Abendmahl zurückkehren wollen kann, bleibt nur der

verbindlich gestaltete Hinweis des Amtsträgers, daß es beim Abendmahl nicht so ist wie beim Straßenfest, der Gewerkschaftsvereinigung oder dem Ruderverein, wo durchaus gelten kann: „Alle sind eingeladen!“ Das Abendmahl ist kein Straßenfest, in dem der Mensch seine grenzenlose Verbundenheit mit Seinesgleichen in abgründiger Offenheit bis hin zur Anbiederung feiert. Die Differenz und das Besondere des Abendmahls kommen darin zum Ausdruck, daß nicht alle eingeladen sind und hierin das Sakrament des Altars sich vom Glauben (d.h. genauer: der Einladung zum Glauben) maßgeblich unterscheidet. Dies gilt unbeschadet der universalen Dimension der Versöhnung, die von Christus ausgeht, und unbeschadet der Offenheit seiner Einladung an alle, sich um ihrer selbst willen zu ihm zu wenden (vgl. Mt 11,28).

Eine Schlußbemerkung: Man kann durchaus streiten, ob die Kirchengemeinschaft eine maßgebliche *nota ecclesiae* gleichsinnig mit rechter Wortverkündigung und einsetzungsgemäßer Sakramentsverwaltung ist (hier würden Lutheraner und Reformierte vermutlich divergent urteilen). Man kann aber nicht darüber streiten, ob einsetzungsgemäße Sakramentsverwaltung - also auch eine Spendung des Abendmahls im Sinn der Hl. Schrift - maßgeblich zum Kirchesein von Kirche gehört oder nicht (Letzteres behaupten nur die Sekten). Die Kirche hört also nicht notwendig schon dann auf, Kirche zu sein, wenn sie auf Kirchengemeinschaft im vollen Umfang verzichtet. Sie hört aber sehr wohl auf, Kirche zu sein, wenn sie im Sinn von CA VII nicht mehr in der Lage oder willens ist, die Sakramente in ordentlicher, einsetzungsgemäßer Weise zu verwalten, und sie stattdessen als „billige Gnade“ zu verschleiern gedenkt. Die Berufung des Papiers auf Bonhoeffer in diesem Kontext (V.2) hat m.E. eher humoristischen Charakter, da dort seine Warnung vor billiger Gnade gnadenlos gegen seine eigene Intention ausgelegt wird. Was das Papier im übrigen vermissen läßt, ist eine Ausweitung des Gedankens der *Selbstprüfung* weg vom Einzelnen (der sich selbst autorisiert bzw. enthält), hin zur Kirche in ihrem theologisch fundierten Selbstverständnis. Insofern kann es als ein brisantes Notsignal verstanden werden, den Dialog zwischen Kirche und Theologie künftig zu vertiefen.

Prof. Dr. W. Dietz  
Oppenheim, den 8.4.04 (Gründonnerstag)